

Kostenbeispiele Forderungseinzug

- Für die Durchführung eines außergerichtlichen Forderungseinzugs bei einem Gegenstandswert von 1.000,00 EUR (Höhe der Forderung) können Anwaltskosten in Höhe von ca. 160 EUR entstehen. Eine Kostenrechnung könnte dann wie folgt aussehen.

Gegenstandswert: 1.000,00 EUR (Höhe der Forderung)

1,3 Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG	110,50 EUR
Auslagenpauschale Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 EUR</u>
Zwischensumme	130,50 EUR
Umsatzsteuer VV 7008 RVG	<u>24,80 EUR</u>
Gesamtsumme	155,30 EUR

- Sofern der Schuldner daraufhin nicht gezahlt hat, müsste ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet werden, welches dann noch einmal ca. 110 EUR an anwaltliche Vergütung kostet. Die Kosten würden sich dann wie folgt berechnen.

Gegenstandswert: 1.000,00 EUR (Höhe der Forderung)

1,0 Verfahrensgebühr für den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides § 13 Nr. 3305 VV RVG	85,00 EUR
abzgl. 0,65 Geschäftsgebühr gem. Vorb. 3 IV VV RVG	55,25 EUR
0,5 Verfahrensgebühr für den Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheides § 13 Nr. 3308 VV RVG	42,50 EUR
Auslagenpauschale Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 EUR</u>
Zwischensumme netto	92,25 EUR
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	<u>17,53 EUR</u>
Gesamtsumme	109,78 EUR

- Wenn ein Schuldner dann immer noch nicht gezahlt hat, müsste die Zwangsvollstreckung gegen ihn eingeleitet werden. Dies würde weitere Anwaltskosten in Höhe von ca. 45 EUR verursachen, die wie folgt aufgeführt sind:

Gegenstandswert: 1.300,00 EUR (Höhe der Forderung + Kosten und Zinsen)

0,3 Verfahrensgebühr für einen kombinierten

Zwangsvollstreckungsauftrag § 13 Nr. 3309 VV RVG	31,50 EUR
Auslagenpauschale Nr. 7002 VV RVG	<u>6,30 EUR</u>
Zwischensumme netto	37,80 EUR
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	<u>7,18 EUR</u>
Gesamtsumme	44,98 EUR

Die Höhe des Gegenstandswertes in der Zwangsvollstreckung verändert sich täglich, da neben der einzutreibenden Forderung auch die bisherigen Verfahrenskosten (Anwalts-, Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten) sowie die laufende Zinsen zu berücksichtigen sind.

Wichtige Anmerkungen

Beachten Sie bitte, dass es sich lediglich um Beispielsberechnungen handelt. Je nach Ausgang des Verfahrens oder Änderung des Streitstoffs (Streitgegenstand) können höhere oder niedrigere Gebühren und Kosten anfallen. Bei einer Einigung (z.B. einem Ratenzahlungsvergleich) entsteht zum Beispiel noch eine gesonderte Gebühr.

Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten sind bei den Musterkostenrechnungen nicht mit aufgeführt. Sie variieren auch je nach Angelegenheit, Aufwand und Forderungshöhe. Ein Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses kostet an Gerichtskosten z.B. 15 EUR und an Zustellungskosten beim Gerichtsvollzieher (je nach Aufwand) ca. 20 EUR.

Für Fragen zu den Kosten für einen Forderungseinzug oder ein Zwangsvollstreckungsverfahren geben Ihnen unsere Mitarbeiter gerne Auskunft.